

Uhr gefungen oder musiziert (gekegelt) wird. Bei Zuwiderhandlungen sind sie von Strafe nur dann frei, wenn sie nachweisen, daß sie, was an ihnen lag, sich Mühe gaben, Ruhe und Ordnung herzustellen und daß sie, wenn ihre Bemühung nicht ausreichte, Hilfe der Polizei requirierten, der sie die Ruhestörer namhaft zu machen haben.

Mehrfach hiemwegen bestrafte Wirte haben für ihre Wirtschaft Wiedereinführung der Polizeistunde zu gewärtigen.

§ 11.

Die öffentlichen Ausrufer dürfen während ihres Rufes nicht gestört werden. Fuhrwerke haben während des Rufes anzuhalten.

§ 12.

Jeder Hausbesitzer oder je nach Uebereinkunft mit diesem die Hausbewohner sind verbunden, die Straße vor dem Hause an jedem Mittwoch und Samstag, auch vor jedem Feiertag oder bürgerlichen Feste, oder an jedem durch besondere Polizeianordnung bestimmten Tag nachmittags reinigen zu lassen und zwar bis je auf ihre Mitte, nach der Länge des Wohnhauses und der dazu gehörigen, an der Straße gelegenen Nebengebäude, Baupläze, Höfe und Gärten.

Für die Reinigung bleibt der Hauseigentümer der Polizei gegenüber verantwortlich, welche sich daher nur immer an diesen hält.

Bewohnt der Hauseigentümer das Gebäude nicht selbst, so hat er einen in dem Gebäude wohnenden Beauftragten aufzustellen, welcher für die hinsichtlich der Straßenreinigung dem Eigentümer obliegenden Verbindlichkeiten, sowie für etwaige Strafen haftet.

§ 13.

Ausgenommen von der Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadtkasse zu reinigenden öffentlichen Plätze. Bei diesen liegt jedoch den Hausbesitzern ob, die Fußwege einschließlich des Straßenrandes bis zur Fahrbahn reinigen zu lassen.

Die Besitzer der an den freien Marktplatz und Kapellenplatz angrenzenden Gebäude sind verpflichtet, 3 Meter über den Rand des Trottoirs bezw. Seitenrandes hinaus die Reinigung auszuführen.

§ 14.

Der zusammengesetzte Straßenkoth muß von jedem zum Reinigen Verpflichteten selbst sogleich entfernt werden, das Auf-